

ZBB 2004, 321

InsO §§ 129, 131, 133

Kongruente Deckung bei Weiterleitung eines Kundenschecks durch Gemeinschuldner an Gläubiger bei besonderer Vereinbarung

OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.10.2003 – 6 W 59/03 (rechtskräftig), EWiR 2004, 667 (Hölzle)

Leitsätze:

1. In der Weitergabe eines Kundenschecks durch den Gemeinschuldner an einen Gläubiger liegt regelmäßig eine in-

ZBB 2004, 322

kongruente Deckung i. S. d. § 131 Abs. 1 InsO. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Gemeinschuldner seine Debitorenansprüche in nicht anfechtbarer Weise an den Gläubiger abgetreten und gleichzeitig zugesagt hat, Kundenschecks unverzüglich weiterzuleiten.

2. Hat der Gemeinschuldner bei der Abwicklung eines Werkvertrages einen Subunternehmer eingeschaltet, dem das Recht zusteht, seine bereits fertig gestellte Leistung bis zur Bezahlung zurückzuhalten, und kann der Auftraggeber seinerseits gegenüber dem Gemeinschuldner die Zahlung bis zur Lieferung verweigern, so fehlt es an einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung, wenn der Auftraggeber unmittelbar an den Subunternehmer zahlt, um das Werk zu erhalten. Die Frage aber, ob dem Subunternehmer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, ist am Maßstab der zu §§ 103, 105 InsO ergangenen Rechtsprechung zu messen.